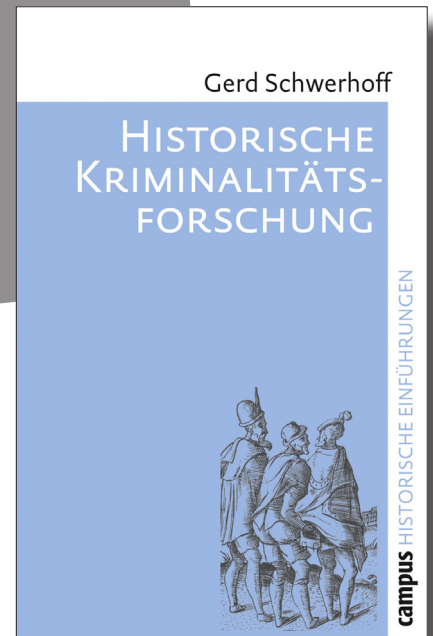


ERGÄNZUNGEN



ZUM INHALT:

Gewaltrituale, organisiertes Verbrechen oder verbotene Sexualität – kaum etwas charakterisiert eine Gesellschaft anschaulicher als das, was sie als abweichendes Verhalten definiert. Folgerichtig beschäftigt sich die Geschichtswissenschaft zusehends intensiver mit den typischen Erscheinungsformen von Kriminalität und ihrem Wandel in verschiedenen Epochen. Gerd Schwerhoff vermittelt in diesem Band die zentralen Fragestellungen, Methoden und Theorien der historischen Kriminalitätsforschung. Er skizziert die wichtigsten Deliktfelder vom Mittelalter bis in die neueste Zeit sowie das breite Spektrum möglicher Sanktionen und zeigt, welche Quellen wie genutzt werden können.

Der Band gibt einen umfassenden Überblick über die Geschichte der Kriminalität und ihre Erforschung.

ZUM AUTOR:

Gerd Schwerhoff ist Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Dresden.

ERGÄNZUNGEN ZU:

Gerd Schwerhoff

Historische Kriminalitätsforschung

Historische Einführungen

Band: 9

Herausgegeben von Frank Bösch, Angelika Epple, Andreas Gestrich, Inge Marszolek, Barbara Potthast, Susanne Rau, Hedwig Röckelein, Gerd Schwerhoff und Beate Wagner-Hasel

2011, 234 Seiten

Euro 16,90 / SFR 25,90

ISBN 9-783-593-39309-4

campus

Frankfurt · New York

Zur Sozialgeschichte der Kriminalität: Geschlecht – Alter – sozialer Status

(zu S. 28 im Buch)

Die Frage nach dem Wesen des typischen Kriminellen kann als ein Leitparadigma der sich ausdifferenzierenden Wissenschaftslandschaft des 19. Jahrhunderts gesehen werden. Fasst man Kriminalität dagegen als eine soziale Zuschreibung auf, dann wird diese Fragerichtung schnell obsolet bzw. sie löst sich in viele Facetten auf, die kaum mehr durch das gemeinsame Etikett »kriminell« zusammengehalten werden können. Im Kontext bestimmter Delikte und konkreter sozialer Zuschreibungsprozesse stellt sich die Frage nach den sozialen Merkmalen der Verdächtigen, Angeklagten und Verurteilten gleichsam immer wieder neu. Trotz dieses Generalvorbehalts ist es sinnvoll, einige sozialhistorische Merkmale im Zusammenhang zu diskutieren. Prinzipiell reizvoll wäre darüber hinaus auch die sozialhistorische Verortung anderer Beteiligten, insbesondere der Opfer von Straftaten. Hierzu liegen systematische Arbeiten bislang kaum vor (Garnot 2000).

1. Geschlecht

Seit langem kommt den Frauen im Diskurs über die Kriminalität ein besonderer Platz zu (das Folgende nach Schwerhoff 1999: 149ff.). Eiskalte Mörderinnen, Gangsterbräute und Meisterdiebinnen beflügeln die Phantasie gerade als Ausnahme von der Regel, als diejenigen, die dem Stereotyp von der friedlichen und braven Frau nicht gerecht werden. Andererseits kommen Frauen besonders als Opfer in den Blick, etwa als Objekte sexueller Gewalt. Kein Wunder, dass die historische Kriminalitätsforschung sich der weiblichen Kriminalität in den letzten Jahren ebenso intensiv gewidmet hat wie die Geschlechtergeschichte. So konstatierte Otto Ulbricht (Ulbricht 1995: 4) Mitte der 1990er Jahre, hier würden zwei »dynamische Richtungen in der Geschichtswissenschaft« konvergieren. Doch treffen sich diese beiden Richtungen, näher besehen, nicht immer an den gleichen Punkten im wissenschaftlichen Koordinatensystem. Das Interesse der Vertreter(innen) der Geschlechtergeschichte an den Gerichtsakten konzentriert sich häufig auf andere Schwerpunkte als das der Kriminalitätsgeschichte und geht mit kritischen Anfragen an deren Erkenntnisinteressen, Methoden und Aussagen einher.

Reflexionen über den Zusammenhang zwischen Geschlecht und Devianz beginnen zumeist bei der Kriminalstatistik. Der Befund eines generell niedrigen Anteils von Frauen an der Gesamtkriminalität scheint zunächst derart suggestiv, dass noch 1990 die renommierten amerikanischen Kriminologen Gottfredson und Hirschi apodiktisch feststellen konnten: »Gender differences appear to be invariant over time and space« (zit n. Feeley 1994: 235). In Deutschland veröffentlichte Robert Jütte (1991a) ein Jahr später seinen materialreichen Überblick zur geschlechtsspezifischen Kriminalität im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, der eine durchgehende Unterrepräsentation von Frauen im Bereich der Kriminaljustiz bestätigte. Auch neuere Studien stellen diese generelle Aussage nicht in Frage. Einen gewissen Mittelwert verkörpern etwa die Zahlen über die

Präsenz von Frauen vor dem Lippischen Gogericht im 18. Jahrhundert: In einem Sample von ca. 3.000 Angeklagten fanden sich 352 Frauen (10,5 Prozent); bei den Anklägern sah es übrigens sehr ähnlich aus (11,5 Prozent davon waren weiblich) und unter den 604 Zeugen waren Frauen zu 15,4 Prozent vertreten (Frank 1995: 232).

Weibliche »Schwäche«?

Eine Gemeinsamkeit vieler, wenn nicht der meisten bisherigen Erklärungsversuche für die Unterrepräsentation von Frauen in den Kriminalstatistiken kann darin gesehen werden, dass weibliche Defizite und »Schwächen« für den statistischen Befund verantwortlich gemacht werden (generell Uhl 2003). Ältere Arbeiten fanden Erklärungen vor allem auf dem Feld biologischer bzw. anthropologischer Geschlechterunterschiede: »Auf der Suche nach dem geborenen Verbrecher stellte Lombroso am Ende des 19. Jahrhunderts zuerst einmal fest, dass Frauen in der Regel nicht diesem Typus angehörten. Er schrieb der Frau einen niedrigeren geistigen und emotionalen Entwicklungsstand zu, der dem eines Kindes entspreche. Sie konnten also nichts Besonderes auf dem Gebiet der Kriminalität leisten, waren allenfalls Gelegenheitstäterinnen« (Ulbricht 1995: 21f.). Als typisch weibliches Verbrechen galt Lombroso aufgrund dieser niedrigen Entwicklungsstufe ein »körpernahes« Delikt wie die Prostitution (vgl. Becker 2001: 117ff.). Dieses Stereotyp von der Frau als »Sexualverbrecherin« besaß eine große Beharrungskraft und ging, wenn auch stark modifiziert, in eine der einflussreichsten neueren Theorien ein. Otto Pollak stellte 1950 die These vom »hidden character« weiblicher Kriminalität auf. Nach seiner Ansicht stellt der kriminalstatistische Befund nur ein irreführendes Oberflächenphänomen dar, das sich auflöse, wenn man die viel höhere Dunkelziffer bei den von Frauen begangenen Verbrechen einbeziehe. Aufgrund ihrer körperlichen Konstitution, die von ihnen die Verheimlichung der Menstruation verlange und ihnen die Vortäuschung von Orgasmen erlaube, seien Frauen zur Verhüllung und zum Betrug prädestiniert.

Hat die kriminalsoziologische Wende im Wissenschaftsfeld derartige »Erklärungen« verdientermaßen aufs Altenteil geschickt, so bleiben auch soziokulturelle Ursachenanalysen häufig dem »Defizit«-Ansatz verhaftet. Viele sehen etwa »in der beschränkten sozio-ökonomischen Rolle, die den Frauen in den meisten Gesellschaften zugewiesen wird, bzw. in der damit verbundenen weitgehenden Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben eine Erklärung für die geringere Kriminalitätsgefährdung der Frau. Insbesondere die geringere ökonomische Potenz und die angeblich geschütztere Stellung der verheirateten, nicht-berufstätigen Frau in der Familie soll für die niedrigere weibliche Kriminalitätsrate verantwortlich sein« (Jütte 1991: 100). Die Orientierung der Akteurinnen an einer (norm-)konformen Frauenrolle und ihre mangelnden Möglichkeiten, Sozialisierungserfahrungen in alternativen, abweichenden Milieus zu machen, sind ergänzende Gesichtspunkte. Setzen derartige Modelle beim devianten Verhalten an, so lassen sich eine Reihe von informellen wie institutionellen Selektionsmechanismen denken, die weibliche Devianz statistisch unauffällig machen. Geschlechtsspezifische Differenzen können schon auf der Ebene der gesellschaftlichen Etikettierung auftreten, indem etwa unterschiedliche Sensibilitäten in der Zuschrei-

bung von kriminellm Verhalten auftreten können. Auch wenn ein abweichendes Verhalten vorliegt, können die Sanktionsformen unterschiedlich sein. Sowohl für die moderne als auch für die historische Frauenkriminalität ist die These vertreten worden, dass sie eher als diejenige von Männern außergerichtlich sanktioniert worden ist. Schließlich kann sich auch das gerichtliche Vorgehen gegen Frauen und Männer unterscheiden, etwa in Form einer milderen Behandlung des einen oder anderen Geschlechts.

Probleme der Kriminalstatistik

Bereits dieser kleine Ausschnitt aus einem breiten Tableau von Erklärungsangeboten verweist auf ein Problem, mit dem sich die quantifizierende Forschung häufig herumzuschlagen hat. Für sehr generelle Trends werden sehr allgemeine Erklärungen angeführt, die eine gewisse Plausibilität besitzen, deren Stichhaltigkeit jedoch nur schwer genauer zu prüfen ist. Doch beginnen die Probleme nicht erst mit der Grobmaschigkeit möglicher Erklärungen, sondern bereits mit dem Explanandum. Bei näherer Betrachtung zeigen die Statistiken über weibliche Kriminalität große Differenzen in Raum und Zeit. Die Variationsbreite des Frauenanteils in Jüttes (1991: 93) Aufstellung für das Ancien Régime liegt zwischen ca. zehn und 35 bis 40 Prozent; weibliche »Unterrepräsentation« scheint angesichts dieser Tatsache ein ausgesprochen grober Generalnenner zu sein. Eine sorgfältigere Interpretation der Kriminalstatistiken entzieht auch schnell großflächigen Hypothesen über die Entwicklungstendenzen der Frauenkriminalität den Boden. So hat Freda Adler mit Blick auf das Gefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern eine »Emanzipationstheorie« vertreten, nach der »sich durch die stärkere Beteiligung der Frau am Berufs- und Wirtschaftsleben die weibliche Kriminalitätsrate der des Mannes angleiche« (ebd. 101). Historisch gesehen, würde das häufig zu beobachtende Gefälle zwischen Stadt und Land diese Hypothese zwar stützen, der generelle Trend jedoch ist keineswegs so eindeutig. Malcolm Feeley hat die schwere Kriminalität (*felonies*) vor dem Londoner Old Bailey zwischen 1687 und 1912 untersucht und kommt zu einem gegenteiligen Befund. Während die Frauenkriminalität im 18. Jahrhundert im Mittel über 30 Prozent lag und gegen Ende sogar etwas anstieg, kam es während des 19. Jahrhunderts zu einem starken und beständigen Abstieg auf ca. zehn Prozent, der sich in unserem Jahrhundert, wenn auch abgeschwächt, fortsetzte (Feeley 1994: 239). Unter Heranziehung von Vergleichsmaterial, vor allem aus England und den Niederlanden, sieht Feeley insgesamt einen eindeutigen Trend: »the Vanishing Female«. Möglicher Hintergrund sei eine wachsende patriarchale Kontrolle der Frauen durch die entstehende bürgerliche Gesellschaft, nachdem sich zuvor – im Übergangsprozess von der Agrar- zur Industriegesellschaft – ihre Partizipationschancen am sozialen und ökonomischen Leben vorübergehend erhöht hätten – deswegen der Höhepunkt im 18. Jahrhundert. Beide widerstreitende Thesen, die Emanzipations- und die Patriarchatsthese, sind konzeptuell noch wenig ausgearbeitet und stehen empirisch auf sandigem Boden. Die deutsche Kriminalstatistik zeichnet für das 19. Jahrhundert ein abweichendes Bild. Sowohl unter den preußischen Verurteilten in der Mitte als auch in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches am Ende des Jahrhunderts machen Frauen

gut 20 Prozent aus, obwohl ihre außerhäusliche Berufstätigkeit in dieser Zeit deutlich und gegenüber den Männern überproportional zunahm (Blasius 1978: 80; Johnson 1995: 186, 189f.).

Unter dem Eindruck der insgesamt weitstreuenden Befunde haben die Vertreterinnen der Geschlechtergeschichte vor der unkritischen Verwendung summarischer Kriminalitätsstatistiken gewarnt. Stattdessen wird ein »mikrohistorischer Blick« auf die Delinquenz von Frauen in kleinräumigen Untersuchungsregionen eingefordert, der die Konstitutions- und Konstruktionsbedingungen weiblicher Kriminalität genauer heraus präparieren kann (Heide Wunder und Claudia Ulbrich in Ulbricht 1995). Die Zugangschancen und -restriktionen von Frauen zu den jeweiligen Gerichtsinstanzen müssten ebenso thematisiert werden wie die institutionellen Selektionsmechanismen, die vielfältigen Filter, die weibliches Verhalten als relevanten Bruch des geltenden Rechts sichtbar bzw. unsichtbar machten. Gängige Geschlechterstereotype steuern die Normenproduktionen ebenso wie die Selektion von kriminellen Verhalten von der Tat zum Prozess. Kriminalstatistiken bieten in dieser Perspektive keine reinen Fakten, sondern sind selbst das Ergebnis zeitgebundener Wahrnehmungs- und Auswahlprozesse – eine Tatsache, die nicht nur für die weibliche Kriminalität gilt, die aber auf diesem Feld besonders deutlich hervortritt. Damit ist ihre Nützlichkeit nicht grundsätzlich bestritten, aber stark relativiert. Statistiken, seien sie nun (in der Neuzeit) zeitgenössisch produziert oder aber (für den Bereich der Vormoderne) auf der Grundlage zeitgenössischer Quellen *ex post* rekonstruiert, können lediglich als Ausgangspunkt für die weitere Interpretationen dienen.

Die von der Geschlechterforschung gegen die Kriminalitätsgeschichte formulierten Vorbehalte beschränken sich nicht auf den unkritischen Umgang mit Kriminalstatistiken; sie haben noch weitergehende Implikationen. So haben Griesebner/ Mommertz (2000) auf mögliche Blickverengungen aufmerksam gemacht, die sich aus der programmatischen Festlegung auf die »Devianzperspektive« ergeben. Mit dieser Fragerichtung werde die Etikettierung des in den Quellen aufscheinenden Verhaltens als »abweichend« durch die zeitgenössischen Gerichte gleichsam analytisch verdoppelt. Dabei gerate leicht in Vergessenheit, dass diesem devianten Verhalten im Kontext anderer sozialer Institutionen ein radikal anderer sozialer Sinn zukommen könnte. »Für die wissenschaftliche Wahrnehmung von Geschlecht wirkt sich dies in doppelter Weise aus: Vor dem Hintergrund der im allgemeinen geringen Sichtbarkeit von Frauen in der vormodernen Überlieferung gerät das als ›deviant‹ kenntlich gemachte Handeln von Frauen unversehens zum einzig möglichen – oder aber zum ›weiblichen‹ Verhalten schlechthin: Gemessen an jenem von Männern muss dieses fast zwangsläufig als ›defizitär‹ registriert werden. So schließt sich ein Kreis: Im Fokus auf ›weibliche Devianz‹ entsteht leicht der Eindruck, dass Frauen per Geschlecht zu ›Opfern‹ bzw. ›Verfolgten‹ prädestiniert seien. Wer solchen Kurzschlüssen entgegenarbeiten möchte, darf sich nicht durch eine einseitige Ausrichtung auf ›abweichendes Verhalten‹ die Chance vergeben, Gerichtsquellen systematisch zur Re-Konstruktion von Lebenswelten, Wahrnehmungsweisen und Sinnstiftungsmustern historischer Frauen bzw. Männer zu nutzen – etwa indem die Akten auch als ›Ego-Dokumente‹ begriffen werden.« (Griesebner/ Mommertz 2000: 209). Gerichtsakten, so könnte man diese Kritik etwas polemisch zusammenfassen, sind eine viel zu wertvolle und multi-

perspektivische Quelle, um sie allein der Kriminalitätsgeschichte zu überlassen. Dabei können, wie die vorliegende Arbeit schon an verschiedenen Stellen gezeigt hat, Devianz- und Lebensweltperspektive kaum sauber voneinander getrennt werden. Die Kriminalitätsforschung tut gut daran, die geäußerten Vorbehalte ernst zu nehmen und sich immer wieder kritisch zu befragen, ob sie nicht die von den Zeitgenossen vergebenen Etiketten in ihrer Forschungspraxis unkritisch fortschreibt. Umgekehrt kann aber auch eine geschlechtergeschichtlich und lebensweltlich interessierte Forschung – zumindest, was die Ebene der Quellenkritik und der Kontextualisierung betrifft – nicht auf eine Reflexion über den Entstehungszweck der Quellen, der eben auf die Produktion von Devianz ausgerichtet ist, verzichten.

Geschlecht und Justiz

Die oben skizzierten quellenkritischen Überlegungen legen es nahe, den Blick vom geschlechtsspezifischen Verhalten auf die unterschiedliche Stigmatisierung von Frauen und Männern durch die Justiz zu lenken. Für die Frühe Neuzeit hat jüngst Joachim Eibach (2010) abwägend die Frage diskutiert, ob von einer tendenziellen Gleichheit der Geschlechter vor Gericht auszugehen sei (vgl. auch die Beiträge in Gerhardt 1997). Obwohl die Justiz personell fast völlig männlich dominiert war, besaßen Frauen, anders als in der Zivilgerichtsbarkeit, als Klägerinnen oder Zeuginnen zum Feld der Strafgerichtsbarkeit formal weitgehend den gleichen Zugang wie Männer. Sie partizipierten so aktiv an den Aushandlungsprozessen vor Gericht. Dabei konnten, je nach verhandeltem Tatbestand, geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen positiv oder negativ ins Feld geführt werden. So ist bei häuslichen Konflikten das obrigkeitliche Gericht als Verbündeter der Frauen betrachtet worden (Schmidt 1998); zugleich aber wurden Frauen bei dem zentralen Deliktfeld der Unzuchtdelikte systematisch benachteiligt, indem sie deutlich stärker bestraft wurden als Männer (vgl. Kap. 5.3). Bei Hexerei, aber auch bei Kindsmord wurde das Stereotyp der boshaft-schwachen Frau zu Ungunsten der Frauen im Gerichtsverfahren reaktiviert. Umgekehrt wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Strafrecht das weibliche Geschlecht »an sich als Grund für Strafmilderung diskursfähig« (Eibach 2010). Eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen lässt sich auch bei der Bestrafung feststellen, etwa in Gestalt unterschiedlicher Hinrichtungsarten oder geschlechtsspezifischer Ehrenstrafen (vgl. Kap. 4.3). Damit musste nicht zwangsläufig eine Diskriminierung von Frauen verbunden sein. Für die spätere Zeit lässt sich die strafrechtliche Sanktionierung von Männern und Frauen am Beispiel des Strafvollzugs anschaulich nachvollziehen (Leukel 2010). Die von den Strafrechtsreformern seit langem geforderte Geschlechtertrennung in den Strafanstalten wurde erst ab 1838, als im badischen Bruchsal und im schlesischen Sagan die ersten Frauengefängnisse entstanden, verwirklicht. Dabei stand primär der Gedanke eines ordentlicheren Vollzuges für die Männer im Vordergrund, förderten doch die alten »gemischten« Anstalten nach zeitgenössischer Wahrnehmung unsittliche Ausschweifungen. Erst in den 1860er Jahren wurde dann mit der Einführung der Einzelhaft (Baden) und der Abschaffung der körperlichen Züchtigung (Preußen) in den Frauengefängnissen der Schritt von der Geschlechterdifferenz zur

Geschlechtsspezifisch vollzogen (ebd. 271). Es waren nach dem Befund von Leukel weniger spezielle Wahrnehmungen in Bezug auf die Frauenkriminalität (bedrohlich waren vor allem männliche Kriminelle) als die verstärkten öffentlichen Debatten über die Rolle der Frau in der Gesellschaft überhaupt, die diese Wandlungen bewirkten.

Geschlechtsspezifische Handlungsfelder

Eine geschlechtergeschichtliche Perspektive gewinnt erst mit Blick auf konkretere Handlungsfelder und damit auf einzelne Delikte wirkliche Tiefenschärfe. In diesem Sinn hat die Forschung seit längerem typisch weibliche Delinquenz wie Hexerei und Magie (Dillinger 2007: 119ff.), Kindstötung (vgl. Kap. 3.2?) oder Prostitution (Kap. 5.3) vom Feld der männlich dominierten Gewaltdelikte (vgl. Kap. 5.1) unterschieden. Erst in dieser Nahoptik rückt die Einlösung einer zentralen Forderung der Geschlechtergeschichte in den Bereich des Möglichen, nach der die alte androzentristische Sichtweise nicht lediglich um eine Geschichte der Frauen ergänzt werden, Männer nicht länger als der gesellschaftliche Normalfall erscheinen sollen. Männer wie Frauen gleichermaßen sollen als geschlechtsspezifisch geprägte und agierende Wesen dargestellt werden (Opitz 2010: 10ff.). In diesem Sinne ist denn eben auch das historische Potential an weiblicher Gewalttätigkeit kritisch zu diskutieren, ebenso wie die Verfolgung von Männern als Hexer und Werwölfen in jüngster Zeit ein fruchtbares Thema der historischen Hexenforschung gewesen ist.

Nicht alle Deliktfelder sind so eindeutig geschlechtsspezifisch codiert wie die bisher genannten. So agieren im Bereich der Eigentumskriminalität Männer und Frauen in unterschiedlichen Konstellationen und mit unterschiedlichen quantitativen Anteilen. In allen drei typischen Unterkategorien des Diebstahls – durch Vaganten, Hausangestellte und durch sesshafte Gemeindemitglieder (vgl. Kap. 5.2) – ist der Anteil von Frauen keineswegs marginal, denkt man zum Beispiel an den Hausdiebstahl von Dienstmägden oder an die dörflichen Kleindelinquenz. Zunächst weniger auffällig stellen sich die Frauen im Milieu der Räuber, Diebe und Vaganten dar. Der geschlechtergeschichtliche Blick zeigt, dass auch in der Subkultur auf weite Strecken allgemeine gesellschaftliche Wert- und Moralvorstellungen reproduziert wurden, die Frauen auf begrenzte Rollen und Handlungsräume fixierte (Machniki in Siebenmorgen 1995). Welche zentrale Bedeutung jedoch eine Frau in diesem Milieu einnehmen konnte, hat die Studie von Blauert (1993) über die Diebesbande der »Alten Lisel« gezeigt. Elisabetha Frommerin fungierte als »Kopf und Herz« einer losen, sich häufig umgruppierenden kriminellen Überlebensgemeinschaft. Allein durch ihre Sorge um die zahlreichen mitgeführten Kinder stellten die Anführerin Lisel und andere Frauen den Zusammenhalt dieser Gemeinschaft her, während Männer eher als Randfiguren auftauchten (ebd. 23). Auf ihren weiträumigen Zügen in Schwaben, Vorarlberg und der Schweiz ernährten sich die Menschen unter ihrer Anführerin Lisel vor allem von Diebstählen bei Jahrmärkten, Messen und Markttagen oder in der Kirche. Immer wieder von Vertretern der lokalen Obrigkeit aufgegriffen, inhaftiert und zum Teil peinlichen Strafen unterworfen (in Chur wurde Elisabetha an den Pranger gestellt und ihre Nase »etwas gestümmelt« [ebd. 61]), ereilte die Alte Lisel 1732 in Salem am Bodensee endgültig

tig ihr Schicksal; aufgrund ihres langen Sündenregisters wurde sie mit etlichen Gefährten hingerichtet. Werden am Beispiel der »Alten Lisl« vor allem die möglichen Handlungsfelder einer Delinquentin verdeutlicht, so lässt sich auf der Basis von Kriminalakten darüber hinaus ein dichtes Bild weiblicher Lebenswelt zeichnen, wie es die Quellen üblicherweise kaum offenbaren. Das zeigt exemplarisch die Auswertung der umfangreichen Prozessakten eines Mordfalls (Kienitz 1989). Gertrud Pfeiffer hatte im Juni 1817 die 60jährige Witwe Anna Maria Blocher mit einem Beil erschlagen, nachdem sie mit ihr einige Tage umhergezogen war. Das umfangreiche Material erlaubt eine dichte Rekonstruktion der Lebenswege beider Frauen, insbesondere der Täterin, die von klein an mit dem prekären Leben an der Grenze von Sesshaftigkeit und Vagantentum vertraut war und zu deren Überlebensstrategien die Klein- und Notkriminalität schon lange gehörte.

2. Alter

Das Alter der Delinquenten gehört in der Moderne zu den typischen harten, sozialstatistischen Kategorien, während es in der Vormoderne nur in einer kleinen Minderheit von Fällen näherungsweise zu bestimmen ist. Erst die Gauner- und Diebslisten des 18. Jahrhunderts erlauben systematischere, gleichwohl der Natur der Quelle entsprechend äußerst problematische Einblicke in die Altersstruktur – die Angaben in der Bregenzer Gaunerliste von 1749, die Delinquenten seien »bey 40. Jahr alt« oder »35. Jahr alt« sind schon von vergleichsweise hoher Präzision (vgl. Quelle 12). Dabei lag das Durchschnittsalter in den südwestdeutschen Listen um die 30, gegen Ende des Jahrhunderts auch signifikant höher. Delinquenten jenseits der 50 bildeten eher die Ausnahme (Fritz 2004: 229ff.). Auch die oben erwähnte »Alte« Lisel war zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung gerade einmal 40 Jahre alt.

Die Masse der vormodernen Kriminellen war somit nach unseren Maßstäben eher jung, oft noch jugendlich, ja sogar noch Kinder. Nach den strafrechtlichen Klassifikationen der Frühen Neuzeit schlug die Jugend von *impubes* bis 14 Jahren sich strafmildernd nieder, während darüber bereits das Erwachsenenalter begann. In der Praxis jedoch behandelte man vielfach auch junge Erwachsene, die ihre ersten Straftaten begingen, tendenziell eher mild.

Allerdings ist auch das Gegenteil zu beobachten, erschreckend harte Strafen gegen Kinder, die »durch ihre Bosheit das Alter erfüllten«, wie es hieß. 1604 wurde in Nürnberg der erst 16 oder 17 Jahre alte Jörg Mayr gehängt, der trotz seines geringen Alters in ganz Franken als notorischer Dieb bekannt war. Harrington (2009: 177ff.) hat aufgrund der reichhaltigen Nürnberger Quellen das Schicksal dieses Betteljungen dicht rekonstruiert, der seit dem sechsten Lebensjahr vom Betteln und vom Diebstahl lebte. Sehr plastisch wird so nicht allein die steile kriminelle Karriere eines Kindes bzw. Jugendlichen, sondern auch die Existenz eines ansehnlichen Netzwerkes von »herrenlosen« Kindern, die bei ihrem Überlebenskampf auf der Straßen mit einer gewissen Folgerichtigkeit vom Betteln zum Diebstahl und anderen kriminellen Tätigkeiten gelangten.

Jugendkriminalität

Stellten also Kinder und Jugendliche bereits in der Frühen Neuzeit einen größeren Anteil der verurteilten Delinquenten, so begann erst im späten 18. Jahrhundert die eigentliche Karriere der »Jugendkriminalität« (P. Wettmann-Jungblut Art. »Jugendkriminalität«, EdN 6, 2007: 172–4) als eigenständiges Phänomen. Mit der Geburt der Jugendphase am Ende des 18. Jahrhunderts (John R. Gillis) war einerseits ein verstärktes pädagogisches Bemühen um die junge Generation verbunden, andererseits verbreitete die Wahrnehmung eines steilen Anstiegs jugendlicher Delinquenz unter den Eliten verschiedener europäischer Länder für Angst und Schrecken. In Reaktion darauf entwickelte sich ein besonderes Jugendstrafrecht, begleitet von pädagogischen und fürsorglichen Initiativen zur Erziehung der »sittlich verwahrlosten« Kinder und Jugendlichen wie z. B. Wicherns »Rauhes Haus« bei Hamburg ab 1830. In langfristiger Perspektive und grob vereinfachend kann man sagen, dass die Reformen in der Jugendkriminalpolitik weg vom »Paradigma der Strafe« und hin zum »Paradigma der Erziehung« (Oberwittler 2000: 332, 19) führten, mithin zu einer »Verfeinerung der Methoden [...] soziale(r) Kontrolle«. Unterhalb dieses groben Trends allerdings lassen sich vielfältige Kombinationen und überraschende Kontinuitäten selbst über den vermeintlichen Bruch der NS-Zeit beobachten (Kebbedies 2000, vgl. unten). Insgesamt kommt der Jugenddelinquenz in der Moderne als exemplarischem Experimentierfeld kriminalpolitischer Betätigung eine zentrale Bedeutung zu. Die Jugendkriminalpolitik ist denn auch vergleichsweise gut erforscht. Jenseits der diskursiven und legislativen Höhenkämme ist neuerdings z. B. die gerichtliche Praxis am Beispiel des Landgerichts Ulms im Ersten Weltkrieg Gegenstand einer Mikrostudie geworden (Bornhorst 2010). Eher unterbelichtet bleibt trotzdem für das 19. und 20. Jahrhundert die Perspektive der inkriminierten Jugendlichen selbst, wie sie beispielhaft für Basel erforscht worden ist (Leuenberger 1989, vgl. Kap. 3).

3. Sozialer Status

Sozialstrukturanalysen bilden das Rückgrat vieler Fallstudien zur Kriminalität. Allgemeine Aussagen jenseits raumzeitlicher Kontexte und jenseits konkreter Delikte sind aber für diesen Problemzusammenhang ebenso schwer zu treffen wie für die Frage der geschlechtsspezifischen Kriminalität. Erinnerung sei z. B. an den grundlegenden Befund, dass in der Vormoderne Gewaltdelinquenz häufig im Zentrum der Gesellschaft, Eigentumskriminalität dagegen an ihren Rändern angesiedelt war (vgl. Kap. 5.1, 5.2). Dabei ist die Kriminalität der Reichen und Mächtigen, ohnehin sicherlich gerichtlich nur äußerst selektiv erfasst, bislang eher weniger zum Gegenstand historischer Untersuchungen gemacht worden. Übereinstimmend konstatieren jedenfalls viele Studien zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit, dass sich keineswegs nur Angehörige von Unterschichten und Randgruppen vor den Schranken der Gerichte rechtfertigen mussten. Im Zürich des 14. Jahrhunderts waren, nimmt man lediglich die als Steuerzahler greifbaren Delinquenten, die »vermö-

genderen Gruppen vor Gericht übervertreten« (Burghartz 1990: 103). Für Konstanz hat Peter Schuster (in Blauert/Schwerhoff 2000) ausgerechnet die Richter – allerdings nicht während ihrer Amtszeit – als eine Gruppe mit hoher Delinquenz dingfest gemacht. Und für die Augsburger Oberschicht wurden sowohl ihre gewalttätigen Formen des Konfliktaustrags (Häberlein 1998a) also auch ihre »white collar crimes« in Form von Falschmünzerei (Häberlein 1998b) zum Gegenstand der Untersuchung (auch Hoffmann 2002). Auch auf dem Land, sei es in Bern, sei es in Lippe, dominierte keineswegs die Unterschicht, sondern eher die dörfliche Elite unter den Delinquenten (Frank 1995: 237; Schmidt 1995: 335). Ihr hohes Sozialkapital schützte diese Gruppen bis zu einem gewissen Grad vor Ausgrenzung und harten Strafen. Das dürfte cum grano salis auch für die spätere Neuzeit zutreffen, für die allerdings bisher kaum Untersuchungen vorliegen.

Armut als Kriminalität

Was den anderen Pol der sozialen Hierarchie betrifft, so erscheint die Feststellung, dass die Mehrheit der verurteilten Delinquenten der Unterschicht und den Randgruppen zuzurechnen war, fast trivial. Spezifischer schon ist die Frage danach, inwieweit soziale Randständigkeit selbst nicht lediglich gesellschaftlich stigmatisiert, sondern auch rechtlich kriminalisiert wurde. Das war in Europa seit dem 15. und 16. Jahrhundert der Fall. Während zuvor weder Armut noch Migration pauschal rechtlich diskriminiert wurden, setzte nun ein Ausgrenzungsprozess ein: »Armut wurde nicht mehr als Grund für eine mobile Lebensweise akzeptiert, sondern umherziehende Arme wurden zunehmend als »unwürdige« Bettler diskriminiert und schließlich als Vaganten und Diebsgesindel kriminalisiert« (Härter 2005: 930). Die soziopolitischen Hintergründe für diese Entwicklung können hier nur angedeutet werden: Sie ist mit den ökonomischen Krisen und demographischem Wachstum ebenso verknüpft wie mit dem Prozess der Verobrigkeitlichung bzw. Verstaatlichung der Armenpflege (generell Jütte 2000). Im Ergebnis versuchten die Obrigkeiten jedenfalls die »würdigen«, das heißt sesshaften und arbeitsunfähigen Bettler von den »unwürdigen«, den angeblich arbeitsscheuen und mobilen Müßiggängern zu unterscheiden und Letztere entschlossen auszugrenzen. Für die Angehörigen mobiler Randgruppen wurde bis zum 18. Jahrhundert das Vagabundieren zu einem Delikt sui generis, das mit Ausweisung und Prügelstrafe sanktioniert werden konnte (Härter 2005: 1082f.). Selbst wenn die Unterscheidung zwischen »harmlosen« und »kriminellen« Vaganten durchaus erhalten blieb, verwischte doch die Grenze zwischen Armut und Kriminalität für lange Zeit. Jeder Vagant wurde als potentieller Rechtsbrecher argwöhnisch betrachtet und entsprechend behandelt. Das polizeiliche Instrumentarium, mittels dessen das Diskriminierungs- und Kriminalisierungsprogramm des frühneuzeitlichen Staates durchgesetzt werden sollte, ist eindrucksvoll genug (Härter 2005: 1003ff.), wengleich die Effektivität und die Auswirkungen der Maßnahmen in der Forschung umstritten bleiben (ebd. 1075ff.): Mittels Grenzkontrollen, Warntafeln und Wachen versuchte man die Einreise von unerwünschten Vaganten zu verhindern; mittels des Passwesens, von Brandmarkungen, Steckbriefen und Diebslisten wurden kriminelle Vaganten zu identifizieren versucht; und mit Anzeigepflicht und der In-

tensivierung von Streifen versuchte man ihrer habhaft zu werden. Neben den sozioökonomischen Krisen der Frühen Neuzeit trug diese obrigkeitliche Politik entscheidend dazu bei, dass sich die Bettelei im 17. und 18. Jahrhundert mehr und mehr zu einer Lebensweise entwickelte, die nur noch »selten die Chance zu einer echten Re-Sozialisation« in die Welt der Sesshaften bot und die von Mobilität und kleiner »Beschaffungskriminalität« geprägt war (Bräuer 2007: 44; vgl. Ammerer 2003: 427ff).

Stigmatisierung und tatsächliches Verhalten verstärkten sich damit gegenseitig. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand die Kriminalisierung des Bettelns in den Menschenjagden der regelmäßigen Visitationen und Bettelschübe, bei denen die fremden Vaganten in ihre Geburts- bzw. langjährigen Aufenthaltsorte – manchmal über viele Stationen – abgeschoben werden sollten, wie sie vor allem für die habsburgischen Erblande inzwischen gut untersucht sind (Scheutz 2003; Ammerer 2003: 209ff.; vgl. schon Breuer 1996). Zugleich zeichnen sich aber, gleichsam durch das obrigkeitliche Aktenmaterial hindurch, die Umrise einer vagantischen Lebensform ab, die zwar nicht als eine Subkultur mit eigenen Werten und Normen existierte, sondern als Teil einer Armutsgesellschaft zu verstehen ist (Ammerer 2003: 492): Sie ist gekennzeichnet durch rationale Anpassung an die sozioökonomischen und politischen Zwänge, durch eine hohe Mobilität mit eigenen infrastrukturellen Merkmalen, durch lockere informelle Zusammenschlüsse mit häufig härteren familialen Kernen und durch eine Ökonomie des Notbehelfs, bei der Tagelohn, Betteln und Kleinkriminalität eine Synthese eingingen.

Auch nach Ende des Ancien Régime blieb das Thema virulent. Standen zunächst am Beginn des 19. Jahrhunderts Bettelei und mobile Armut nicht mehr im Zentrum des Kriminalitätsdiskurses, so erfuhr das Bild des Vaganten in den späten 1870er Jahren eine überraschende Renaissance (Althammer 2010). Viele Experten, Wissenschaftler ebenso wie Anstaltspraktiker oder Geistliche, setzten das »Vagabundenproblem« auf die Tagesordnung. Sie erklärten die Flut von Landstreichern und Vagabunden zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, machten hier eine Hauptbrutstätte des Verbrechens aus und drängten auf Abhilfe. In der Zeit des NS wurden Bettler und »Landstreicher« unter die stigmatisierende Sammelkategorie der »Asozialen« gerechnet und nachhaltig, bis hin zur Einweisung in Konzentrationslager, kriminalisiert (Ayaß 1995). Nach 1945 gab es in beiden deutschen Staaten keinen radikalen Bruch in ihrer Politik gegen Randgruppen, auch in der Bundesrepublik gab es bis 1974 den Tatbestand der »Landstreicherei«. In der DDR flossen die älteren Stigmata des »Asozialen« und des »Arbeitsscheuen« mit den »Parasiten« sowjetischer Prägung zu einem gesellschaftlichen Feindbild zusammen, das die Grundlage für eine in der Ära Honecker verstärkte Strafverfolgung von unerwünschten Randgruppen bildete (Korzilius 2005).

»Zigeuner« und Juden

Als Prototyp der kriminellen Vaganten in Mitteleuropa fungierten die in der frühneuzeitlichen Polizeigesetzgebung als »Zigeuner« beschriebenen Personen. Im 18. Jahrhundert wurden sie allein aufgrund ihrer Anwesenheit und ohne, dass ein spezielles Delikt nachgewiesen sein musste, mit

dem Tode bedroht, freilich ohne dass diese Norm in der Regel angewandt worden wäre (Härter 2005: 966f., 1104). Auch hier sind Kontinuitätslinien bis in die Zeit des Nationalsozialismus und darüber hinaus leicht zu ziehen (K. Härter, Art. »Zigeuner«, in: HRG 5, 1998, 1699–1707). Der rechtliche und gesellschaftliche Umgang mit den »Zigeuner« darf als ein Beispiel für die Stigmatisierung einer ethnisch-religiösen Gruppe mit dem Mittel des Strafrechts gelten. Während in der amerikanischen Forschung der Dreiklang *gender, class & race* bei der Analyse sozialhistorischer Probleme etabliert ist und *the Color of Crime and Justice* dementsprechend ein viel diskutiertes Thema darstellt, sind einschlägige Studien hierzulande eher rar.

Zu den Juden als der wichtigsten ethnischen und religiösen Minderheit in der mitteleuropäischen Geschichte liegen zahlreiche Studien vor, jedoch sind wirkliche kriminalhistorische Untersuchungen in der Minderzahl. Eine frühe Ausnahme stellt die Arbeit von Susanna Burghartz (1990: 183ff.) über den Konfliktaustrag von Christen und Juden bzw. zwischen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde vor dem Zürcher Ratsgericht am Ende des 14. Jahrhunderts dar. Wie in Zürich waren im Reich in den folgenden Jahrhunderten meist die christlichen Gerichte und nicht die innerjüdische Gerichtsbarkeit für die Verhandlung strafrechtlicher Tatbestände verantwortlich; der innerjüdischen Gerichtsbarkeit verblieb z. T. die Regelung kleinerer Delikte und Konflikte (vgl. B. Klein, Art. »Jüdische Gerichtsbarkeit«, in EdN 6 (2007), 98 – 105). Die Frage nach einer speziellen »jüdischen« Kriminalität ist ebenso naheliegend wie problematisch, weil sich empirische Befunde und antijüdische bzw. antisemitische Stereotype kaum je sauber auseinanderhalten lassen. Ebenso wie im Fall der Zigeuner (etwa bei Hannikel, Danker 2001: 84ff.) lassen sich für die Frühe Neuzeit auch jüdische Bandenbildungen nachweisen, so die »jüdischen Baldober«, die – präzise und professionell arbeitend – 1735 eine Coburger Edelmetallfabrik beraubten (Danker 1988: 43ff.). Dabei war der Zusammenhang zwischen dem Randgruppenstatus der Juden und ihren kriminellen Aktivitäten ambivalent: Einerseits bot das soziale Netzwerke der mobilen Minorität Anknüpfungspunkte zum Auskundschaften lohnender Ziele und Unterschlupfmöglichkeiten, andererseits arbeiteten die jüdischen Oberschichten bei der Fahndung nach Kriminellen mit den christlichen Strafverfolgern zusammen (Danker 2001: 160ff.).

Historisch bedeutender als diese Formen von Bandenkriminalität, die ebenso wie die »Bereicherungskriminalität« (Härter 2007: 373) eng mit dem marginalen Status der Juden zusammenhängen, war die Kriminalisierung aufgrund von antijüdischen Stereotypen. Die bislang vorliegenden Studien zeigen tendenziell eine rigorosere Kriminalisierung von Juden gegenüber Christen bei vergleichbaren Straftatbeständen (ebd.; vgl. auch die S. Westphal und M. Boes in Gotzmann/Wendehorst 2007; vgl. Kühn 2008). Hinzu kamen Formen von abweichendem Verhalten, die allein den Juden zugeschrieben wurden. Vor allem der Ritualmordvorwurf, nach dem – gleichsam in manischer Verdopplung des ihnen zur Last gelegten Mordes an Jesus Christus – die Juden für rituelle Zwecke nach dem Blut christlicher Jungen trachteten, führte immer wieder zu Pogromen, aber auch zu gerichtlichen Verurteilungen. Paradigmatisch wurde der angebliche Mord am Knaben Simon in Trient 1475, der schnell zu einem christlichen Märtyrer stilisiert wurde und für den viele Mitglieder der örtlichen Judengemeinde hingerichtet wurden (Treue 1996). Die fortdauernde

Bedeutung des antijüdischen bzw. antisemitischen Stereotyps belegen Ritualmordvorwürfe in der Moderne. Im März 1900 löste in der westpreußischen Kleinstadt Konitz der Mord an einem jungen Gymnasiasten, der zerstückelt und ausgeblutet aufgefunden wurde, wilde Ritualmordgerüchte, weitläufige Untersuchungen und tumultuarische Gewalt aus. Jahrhundertalte Stereotype verbanden sich hier mit dem zeitspezifischen Antisemitismus im Kaiserreich und lokalen Kräftekonstellationen, die gleich in zwei neuere Fallstudien analysiert werden (Nonn 2002; Walser-Smith 2002). Anders als derartige Einzelfälle lassen sich die vormodernen wie modernen Judenverfolgungen (A. Helbig, Art. »Judenverfolgungen«, in: EdN 6 (2007), 87–92) bis hin zum Holocaust kaum sinnvoll in kriminalhistorischer Perspektive untersuchen. Dagegen bieten auch Gerichtsakten Zugang zu den längeren Phasen pragmatischen Miteinanders in den deutsch-jüdischen Beziehungen. Kooperation prägte den Umgang der dörflichen Bevölkerung in Steinbiedersdorf, einer Gemeinde im saarländisch-lothringischen Grenzraum, im 18. Jahrhundert mit den jüdischen Immigranten ebenso wie typische Konflikte um Geschäfte und Ehre (Ulbrich 1999: 273ff.). Jenseits kultureller Unterschiede wie der Heiligung des Sonntags hier, des Sabbats dort verweisen diese Konflikte aber häufig auf geteilte Normen der Lebenswelt in beiden Kulturen.

Militär und Kriminalität

Bestimmte soziale Gruppen waren in der Vormoderne besonderen Gerichtsbarkeiten unterstellt, die eine gesonderte Betrachtung erfordern bzw. möglich machen. Dazu gehörten z. B. die Studenten, die der akademischen Gerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Universität unterstellt waren (Brüdermann 1990; Siebenhüner 1999). Ein weiteres attraktives, bisher erst in Ansätzen genutztes Thema für den historischen Längsschnitt stellt auch der Zusammenhang von Militärwesen und Kriminalität dar (Nowosadtko 2002). Institutionell hat es dadurch ein scharfes Profil, weil bis in die Moderne hinein Landsknechte, Söldner und Soldaten einer militärischen Sonderjustiz unterstellt waren, wobei die Obrigkeiten bisweilen – wie der Zürcher Magistrat im 16. Jahrhundert (Romer 1995) – den Solddienst bzw. die Anwerbung von Soldaten für auswärtige Herrschaftsträger verboten. Die Militärjustiz ahndete neben den gängigen Vergehen wie Gewalt- und Eigentumsvergehen natürlich insbesondere militärische Sonderstraftatbestandteile, klassischerweise die Desertion, die sich aber erst im 18. Jahrhundert zu einem Massenproblem entwickeln sollte (Sikora 1996:127ff.), aber auch Ungehorsam und Meuterei (Huntebrinker 2010: 200ff.). Sozialgeschichtlich ist der Zusammenhang zwischen Militär und Kriminalität ein doppelter: Auf der einen Seite rekrutierten sich die Söldner- und Soldatenarmeen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht zuletzt aus Fahrenden und flüchtigen Kriminellen, ja nicht selten wurden Verbrecher zum Kriegsdienst »begnadigt«; auf der anderen Seite bildeten »gartende« (d. h. umherziehende) Landsknechte und entlassene Söldner ein veritables Sicherheitsproblem im frühneuzeitlichen Deutschland, wobei sich zeitweilig größere und kleinere Räuberbanden aus dieser Gruppe rekrutierten (Burschel 1994: 88ff., 273ff.). Insgesamt erscheint die innermilitärische Perspektive durch die neueren Studien

deutlich stärker erforscht zu sein als das komplexe Verhältnis zwischen Militär und Zivilbevölkerung (vgl. aber jetzt Lorenz 2007).